

1702. Industrieschule, Rektorate. A. Mit Verfügung vom 21. März 1903 hat die Erziehungsdirektion den Lehrerkonvent der Industrieschule eingeladen, ein Gutachten darüber abzugeben,

1. ob eine organische Trennung der Handelsabteilung unserer Kantonsschule von der Industrieschule im Sinne der Errichtung eines besondern Rektorates und einer besondern Aufsichtskommission als im Interesse dieser Abteilung liegend zu betrachten sei; wenn ja, ob
2. diese organisatorische Änderung ohne weiteres auf Grundlage bestehender gesetzlicher Bestimmungen sich vollziehen lasse, oder ob gesetzliche Hindernisse derselben im Wege stehen;
3. ob außer den vorgeschlagenen noch weitere Änderungen zur Erreichung des angedeuteten Zweckes notwendig oder wünschbar erscheinen, und wenn ja, welche.

Dabei gab die Erziehungsdirektion ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß diese Änderungen sich in ähnlicher Weise wie die kürzlich vorgenommene Revision und Erweiterung des Lehrplanes auf bisheriger gesetzlicher Grundlage (Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 und Abänderung vom 25. März 1867) vollziehen lassen sollten, weil durch dieselben an den Grundlinien der Organisation der bisherigen Industrieschule nichts geändert werden solle. Wollte man, wie dies in dem von den beiden Aufsichtskommissionen der Kantonsschule durchberatenen, aber seither nicht weiter geleiteten Gesetzesentwurf betreffend die Kantonsschule der Fall war, mit den genannten Änderungen zuwarten, bis zur Revision der in Betracht fallenden Abschnitte des Unterrichtsgesetzes geschritten werden kann, so dürfte dies bei der zurzeit und vielleicht noch für längerhin gebotenen Rücksichtnahme auf die kantonale Finanzlage länger dauern, als mit den Interessen der Handelsschule vereinbar wäre.

B. Der Lehrerkonvent der Industrieschule spricht sich in seinem Gutachten vom 30. April 1903 mit Einmütigkeit für die organisatorische Abtrennung der Handelsschule von der Industrieschule und die Bestellung einer besondern Leitung und einer besondern Aufsichtskommission aus, und zwar möchte diese

neue Organisation bereits schon auf Beginn des Schuljahres 1904/5 ins Leben treten. Der Konvent macht dabei geltend:

a) Die Lehrerschaft sieht in der Abtrennung nur die unumgängliche Konsequenz der erfreulichen Entwicklung, welche die Handelsschule in den letzten Jahren genommen hat; außerdem wird dadurch auch ein Postulat erfüllt, das die Zürcher Handelskammer mit Eingabe vom 25. Dezember 1899 aufgestellt hat. Es liegt aber die Trennung auch ebenso sehr im Interesse der gedeihlichen Entwicklung der technischen Abteilung.

b) Die Lehrerschaft erklärt ferner, daß sich die Entwicklungsgedanken beider Abteilungen in vollem Gegensatze befinden. Die frühere kaufmännische Abteilung, jetzt Handelsschule, sei von jeher mehr Berufsschule gewesen und habe die direkte Überleitung zur Praxis immer stärker betonen müssen; auch künftig werden nur wenige von ihren Schülern an die Universität übertreten. Die technische Abteilung dagegen sei seit dem Jahre 1885 eine reine Mittelschule mit dem einzigen Zwecke, alle ihre Schüler auf Hochschulstudien vorzubereiten; sie habe also innerlich weit weniger mit der Handelsschule gemein als mit dem Gymnasium.

c) Die Divergenz der leitenden Ideen zwinge sowohl die Lehrer, als auch die Schüler der beiden Abteilungen zu grundverschiedener Auffassung ihrer Schularbeit; sie mache aus jeder gegenseitigen Anpassung, wie sie bisher nötig gewesen sei, einen Zwang, der den eigentlichen sachgemäßen Ausbau verzögere oder hindere, und lasse es als geradezu unmöglich erscheinen, daß in der Zukunft eine gemeinsame Leitung so heterogenen Aufgaben noch gerecht werden könnte.

d) Die formelle Trennung sei auch durch den Zwang der Umstände längst derart vorbereitet, daß sie ohne Störung sofort erfolgen könnte. Seit Jahren sei die faktische Leitung nach Abteilungen getrennt und beraten die Lehrkörper in der Regel abteilungsweise; die letztern seien auch personell derart ausgeschieden, daß sie nicht mehr gemeinsame Mitglieder zählen als Industrieschule und Gymnasium.

e) Was die künftige Bezeichnung betrifft, so spricht sich die Lehrerschaft dahin aus, daß die bisherige technische Abteilung die Bezeichnung Industrieschule fortführe, während die Handelsschule als neue, selbständige Abteilung der Kantonschule anzusehen wäre.

Über Ziffer 2 des Auftrages der Erziehungsdirektion spricht der Konvent sich nicht aus; ebenso macht er keine Vorschläge für weitere organisatorische Änderungen im unmittelbaren Zusammenhange mit der Trennung.

C. Die Aufsichtskommission der Industrieschule hat die Angelegenheit in ihren Sitzungen vom 17. und 30. September 1903 einläßlich beraten und ist dabei zu folgenden Schlüssen gelangt:

a) Die Aufsichtskommission spricht sich dahin aus, daß nach ihrem Dafürhalten, eine vollständige organisatorische Trennung der technischen und der Handelsabteilung der Industrieschule im Sinne der Errichtung besonderer Rektorate und besonderer Aufsichtskommissionen im Interesse der beiden Abteilungen der Schule liege.

b) Diese Trennung betrachtet die Aufsichtskommission lediglich als die Konsequenz der bereits unter Zustimmung der Oberbehörden vorgenommenen organisatorischen Änderungen in der Einrichtung der Industrieschule und befürwortet sie mit Einmütigkeit trotz der konstitutionellen Bedenken, welche dagegen erhoben werden mögen.

Die Aufsichtskommission befindet sich demnach grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Lehrerkonvente.

Wenn im Schoße der Aufsichtskommission Bedenken gegen die Neuorganisation laut geworden sind, so beziehen sich dieselben lediglich auf die konstitutionelle Seite der Frage. In § 165 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 sei bestimmt, daß die Kantonsschule mit Rücksicht auf die beiden Hauptrichtungen der höheren Bildung in zwei Abteilungen zerfalle, das Gymnasium und die Industrieschule. Ferner sei in § 175 (Gesetz vom 25. März 1867) festgesetzt, daß die Industrieschule die gemeinsame Bildungsanstalt für diejenigen sei, welche sich technischen oder kaufmännischen Berufsarten widmen. Eine vollständige Trennung von Industrie- und Handelsschule scheine also mit diesen gesetzlichen Vorschriften nur schwer vereinbar zu sein.

Diesen Bedenken gegenüber wird andererseits festgestellt, daß die vorgesehene Neuordnung der Dinge bloß die Sanktio-

nierung gegenwärtig und schon längere Zeit faktisch bestehender Verhältnisse bedeute. Mit der vorgeschlagenen Errichtung eines besonderen Rektorates und einer besondern Aufsichtskommission werde an der innern Einrichtung der Schule tatsächlich nichts geändert. Neu sei bloß die Bestellung besonderer Leitungs- und Aufsichtsorgane, während an der Sache selbst keine Änderung vorgenommen werde.

Dazu kommt, daß bisher auf dem Beschlusseswege Änderungen organisatorischer Art an der Industrieschule vorgenommen wurden, die weit einschneidendere Folgen für den Schulorganismus wie für die Kosten des Betriebes haben mußten. So wurde durch Regierungsratsbeschluß vom 14. März 1885 mit Rücksicht auf das neue Aufnahme-Regulativ des Polytechnikums an der technischen Abteilung ein weiterer Jahreskurs ($4\frac{1}{2}$) eingerichtet, während das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß diese Abteilung $3\frac{1}{2}$ Jahre Schulzeit umfasse. Ferner wurde durch Beschluß des Erziehungsrates vom 2. Dezember 1895 der Lehrplan der Handelsabteilung durch Anfügung eines weitem, vierten Jahreskurses gegenüber den gesetzlichen drei Jahreskursen erweitert, wozu die Vollziehungsverordnung (vom 24. Juli 1891) zum Bundesbeschlusse betreffend Förderung der kommerziellen Bildung (vom 15. April 1891) Veranlassung gegeben hat; denn nur dadurch war es überhaupt möglich, eine Bundessubvention für die Handelsschule zu erhalten; ferner mußte in den Eingaben an den Bund die Rechnungsstellung der Handelsschule von derjenigen der technischen Abteilung der Industrieschule gesondert und der Anteil der erstern an der Rektoratsbesoldung, an den Ausgaben der Verwaltung etc. ausgeschieden werden. Durch Schlußnahme des Erziehungsrates vom 6. Februar 1901 wurde schließlich das Lehrpensum der Handelsschule auf $4\frac{1}{2}$ Jahre ausgedehnt, wodurch zugleich Übereinstimmung in der Dauer der Studienzeit der beiden Abteilungen geschaffen worden ist. Weitere Änderungen, die ebenfalls durch die Macht der Verhältnisse geboten waren, sind u. a. die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Aufsichtskommission und die Änderung in den Besoldungen der Lehrerschaft, wie des Rektorates.

D. Der Erziehungsrat, welcher den Antrag der Aufsichtskommission in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1903 behandelt hat, sieht in der vorgesehenen Umgestaltung der Industrieschule einen zeitgemäßen Fortschritt in der Entwicklung der Anstalt, der in der Folge ohne Zweifel in den unterrichtlichen Leistungen der Schule entsprechenden Ausdruck finden wird. In Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission hat der Erziehungsrat daher keine Bedenken in konstitutioneller Beziehung, in Anbetracht, daß die vorgesehene Änderung mehr formeller Natur ist und mit Bezug auf die innere Organisation der Schule keine den gesetzlichen Bestimmungen widersprechende Folgen hat. Der Erziehungsrat befürwortet daher die Abtrennung der Handelsschule und die Errichtung je eines besondern Rektorates und einer besondern Aufsichtskommission für diese und die künftige Industrieschule auf Beginn des Schuljahres 1904/5.

Was die finanziellen Konsequenzen betrifft, so sind dieselben auf zirka Fr. 3000 jährlich anzuschlagen, welche auf fünf verschiedene Budgettitel sich verteilen. Dabei ist vorgesehen, daß die Gesamtbesoldung der beiden Rektoren mit Ausschluß der Alterszulage auf Fr. 6000 angesetzt werde (Grundgehalt Fr. 4200, Rektoratsbesoldung Fr. 1800 gegenüber Fr. 2500 der bisherigen Besoldung des Rektors der Industrieschule). Das Rektorat (2 Rektoren und 2 Prorektoren) wird in der Folge eine Mehrausgabe von Fr. 1200—1300 ergeben; die Stundenentlastung, soweit sie nicht bereits jetzt schon eingetreten ist (Rektor 15, Prorektor 20 Stunden), wird eine Mehrausgabe von zirka Fr. 1000 verursachen, während weitere Fr. 1000 für allgemeine Lehrmittel, Bureau- und Druckausgaben und für die Aufsichtskommission anzusetzen sind. Dafür tritt eine Verminderung des Grundgehalts des bisherigen Prorektors (Fr. 4800) bei einer Ernennung zum Rektor (Fr. 4200) um Fr. 600 ein, wogegen beim bisherigen Rektor (Fr. 4000) eine Erhöhung auf Fr. 4200, somit um Fr. 200, in den Grundgehalten also eine Verminderung um Fr. 400 eintritt. Ebenso wird eine vermehrte Leistung für die Handelsschule auch eine etwelche Erhöhung des Bundesbeitrages zur Folge haben. Für das Jahr 1904 käme so im Maximum eine Mehrausgabe für $\frac{3}{4}$ Jahre im Betrage von zirka Fr. 2250 in Betracht, welcher Betrag auf andern Posten des Budgets des Unterrichtswesens eingespart werden soll.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Auf Beginn des Schuljahres 1904/5 wird die Handelsschule der Kantonsschule Zürich in der Weise von der Industrieschule abgetrennt, daß die letztere nur noch die bisherige technische Abteilung umfaßt und für die Handelsschule ein besonderes Rektorat und eine besondere Aufsichtskommission bestellt wird.

II. Die Aufsichtskommission der Handelsschule, wie diejenige der Industrieschule besteht aus sieben Mitgliedern; davon werden je fünf vom Regierungsrate gewählt, die beiden andern Mitglieder sind von Amtes wegen je der Rektor und der Prorektor.

III. Die Erziehungsdirektion ist eingeladen, mit Bezug auf die Ernennung der Rektoren und Prorektoren, sowie der Mitglieder der beiden Aufsichtskommissionen Antrag zu stellen.

IV. Mitteilung an die Erziehungsdirektion.